

BGer 4A_129/2016 vom 20. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_129_2016

FR: TF 4A_129/2016 du 20 avril 2016

IT: TF 4A_129/2016 del 20 aprile 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A_129/2016

Urteil vom 20. April 2016

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____ AG,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Rechtsschutz in klaren Fällen; Zugang zum Stromzähler,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts

des Kantons Solothurn vom 19. Januar 2016.

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 19. Januar 2016 mit Eingabe vom 25. Februar 2016 Beschwerde erhoben hat;

dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der mit Verfügung vom 22. März 2016 angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG);

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr durch das bundesgerichtliche Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. April 2016

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.